



**Gesetz  
über die Anstellung der Lehrkräfte  
(LAG)  
(Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Zusammenfassung</b>	3
<b>2. Ausgangslage</b>	3
<b>3. Gutachten</b>	3
<b>4. Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht</b>	4
<b>5. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen</b>	4
<b>6. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Vorlage</b>	4
6.1 Personalpolitische Auswirkungen der Vorlage	4
6.2 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	5
6.2.1 Höhere Einstiegsgehälter für neu einsteigende Lehrkräfte	5
6.2.2 Einstufung der Lehrkräfte mit heutigem Maximalgehalt in das neue Maximalgehalt	5
6.2.3 Längerfristige Konsequenzen	6
6.2.4 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage	6
<b>7. Auswirkungen auf die Gemeinden</b>	6
7.1 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	6
<b>8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b>	6
<b>9. Auswirkungen auf die Sanierungsmassnahmen und Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006</b>	6
<b>10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b>	7
<b>11. Antrag</b>	7
 Anhang 1 Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision des LAG (LAG 2005)	 8

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)**

### **1. Zusammenfassung**

Die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) setzt den Auftrag der Motion M 324/05 vom 24. Januar 2006 (Loosli-Amstutz, Detligen [GFL], Pauli, Schliern [SVP], Löffel, Münchenbuchsee [EVP]; *Übernahme des LAD-Einstiegslohns ins revidierte LAG*) um. Mit der Motion wird der Regierungsrat «beauftragt, den Einstiegslohn für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger auch nach Inkrafttreten des revidierten LAG gemäss dem Beschluss des Grossen Rates in der LAD-Revision vom April 2005 zu gewährleisten». Die Erfüllung des Auftrags der M 324/05 erfordert eine erneute Änderung des Lehreranstellungsgesetzes. Die Grundgehälter im Anhang I der am 25. September 2005 verabschiedeten Teilrevision des LAG (LAG 2005) sind anzupassen.

Der Regierungsrat unterstützt die Forderung der Motion, für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger ein höheres Grundgehalt zu definieren, welches dem Beschluss des Grossen Rates in der LAD-Revision entspricht. Aus personalpolitischer Sicht ist ein höheres Grundgehalt zu befürworten, da es dazu beitragen kann, die Attraktivität der Gemeinden und des Kantons als Arbeitgeber der Lehrkräfte zu erhalten. Die heutigen Grundgehälter für Lehrkräfte im Kanton Bern liegen im kantonalen Quervergleich mehrheitlich im Mittelfeld.

Gleichzeitig wird im Rahmen der erneuten Änderung des LAG der maximale individuelle Gehaltsbestandteil angepasst und neu bei 57,75 Prozent festgelegt. Das neue Maximalgehalt wird dadurch frankenmässig marginal höher als das bisherige. Durch die Festlegung des maximalen individuellen Gehaltsbestandteils bei 57,75 Prozent wird jedoch verhindert, dass die Maximalgehälter massgeblich erhöht und dadurch hohe Mehrkosten generiert würden. Höhere Maximalgehälter für Lehrkräfte des Kantons Bern waren nicht Inhalt der Motion M 324/05. Sie sind aus personalpolitischer Sicht nicht notwendig, da die Maximalgehälter der Lehrkräfte des Kantons Bern im kantonalen Quervergleich im oberen Mittelfeld liegen.

### **2. Ausgangslage**

Im Rahmen der Beratungen zur Teilrevision des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD; BSG 430.250.1) fügte der Grosse Rat in Artikel 8 LAD zur Erhöhung des Anfangsgehalts von Lehrkräften, welche ohne Berufserfahrung in den Schuldienst eintreten, die folgende Bestimmung ein: «Das Anfangsgehalt einer Lehrkraft, welche die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, darf 99 Prozent des Grundgehaltes nicht unterschreiten.» Die mittels dieser Teilrevision festgelegten Anfangsgehälter sind höher als die Grundgehälter, welche in

der Teilrevision des LAG (LAG 2005) definiert worden sind. (Die Teilrevision des LAG [LAG 2005] wurde am 25. September 2005 in der Volksabstimmung angenommen und sollte am 1. August 2006 in Kraft gesetzt werden.)

Zur Korrektur dieser Differenz überwies der Grosse Rat am 24. Januar 2006 die Motion M 324/05, welche den Regierungsrat «beauftragt, den Einstiegslohn für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger auch nach Inkrafttreten des revidierten LAG gemäss dem Beschluss des Grossen Rates in der LAD-Revision vom April 2005 zu gewährleisten». Die Motion zielt somit nur darauf ab, Berufseinsteigerinnen und -einsteigern ein gleich hohes Anfangsgehalt zu gewährleisten, wie dies vom Grosse Rat durch die Teilrevision des LAD entschieden worden ist. Die generelle Erhöhung der Gehälter und höhere Maximalgehälter werden durch die Motion nicht gefordert. Im Rahmen der Debatte zur M 324/05 wurde verschiedentlich erwähnt, dass ausser der Anhebung der Anfangsgehälter am Gehaltssystem und namentlich an den Maximalgehältern nichts geändert werden soll.

Die Erfüllung des Auftrags der M 324/05 erfordert eine erneute Änderung des LAG (vgl. dazu auch die Ziffer 3).

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 0490 vom 22. Februar 2006 *Umsetzung der Motion M 324/05 Loosli-Amstutz, Detligen (GFL); Pauli, Schliern (SVP); Löffel, Münchenbuchsee (EVP) betreffend Übernahme des LAD-Einstiegslohns ins revidierte LAG, Vorgehen* ist die Erziehungsdirektion beauftragt worden, eine Änderung des LAG zur Umsetzung der Motion M 324/05 vorzubereiten. Die Vorlage ist so zu terminieren, dass sie spätestens in der Novembersession 2006 vom Grosse Rat in erster Lesung beraten werden kann.

Der Regierungsrat setzt die Teilrevision vom 25. September 2005 des LAG (LAG 2005) erst in Kraft, wenn der Grosse Rat über die erneute Änderung des LAG zur Umsetzung der Motion M 324/05 entschieden haben wird. Aus rechtlicher Sicht ist eine solche zeitlich mässige Verschiebung möglich, da sie auf einem sachlichen Grund beruht.

Bis zum Entscheid des Grossen Rates bleiben die heute geltenden Rechtsgrundlagen für die Anstellung der Lehrkräfte, d. h. das LAG (ohne die revidierten Inhalte), das LAD sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0), in Kraft. Ein Auf und Ab der Anfangsgehälter kann damit verhindert werden.

### **3. Gutachten**

Im Rahmen der Diskussionen zur Motion M 324/05 wurde im Grosse Rat die Meinung vertreten, die Anliegen der Motion könnten mit einer regierungsrätlichen Verordnung umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat bei der Universität Bern, Institut für öffentliches Recht, ein Gutachten zur Frage der richtigen Erlassstufe zur Umsetzung der Motion M 324/05 eingeholt. Prof. Dr. Markus Müller, Universität Bern, kommt zu folgendem Schluss (vgl. Gutachten der Universität Bern vom 6. Februar 2006, S. 9):

«Das Begehren der Motion Loosli-Amstutz/Pauli/Löffel kann nicht in Form einer regierungsrätlichen Verordnung umgesetzt werden, sondern bedarf einer Änderung des LAG. Dies aus zwei Gründen:

- Das Anliegen der Motion lässt sich nicht als Frage des reinen Gesetzesvollzugs erfassen. Es kann folglich nicht auf dem Weg der gesetzesvollziehenden Verordnung gestützt auf Art. 27 Abs. 2 Ziffer 9 LAG umgesetzt werden.
- Das Anliegen der Motion kann des Weiteren auch nicht durch gesetzvertretendes Ordnungsrecht erfüllt werden. Zwar ermächtigt Art. 13 Abs. 4 LAG den Regierungsrat zum Erlass von gesetzvertretendem Ordnungsrecht. Der Umfang dieser Rechtsetzungscompetenz ist jedoch eng. Er erstreckt sich nur auf besondere, nicht vorhersehbare Arbeitsmarktsituationen, die das Funktionieren des ordentlichen Schuldienstes als gefährdet erscheinen lassen. Die Behebung von allgemeinen Schwierigkeiten bei der Einführung des neuen Rechts ist durch die Delegationsnorm von Art. 13 Abs. 4 LAG somit nicht abgedeckt.»

#### 4. Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Die zur Diskussion gestellte Vorlage entspricht dem übergeordneten Recht und bedarf der Form des Gesetzes. Insbesondere beachtet sie Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

#### 5. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Zur Umsetzung der Forderung der Motion M 324/05 sind die Grundgehälter im Anhang I der Teilrevision des LAG (LAG 2005) anzupassen. Da frankenmässig höhere Maximalgehälter nicht Inhalt der Motion waren, wird der maximale individuelle Gehaltsbestandteil in Artikel 12 Absatz 3 LAG 2005 ebenfalls angepasst.

##### Artikel 12 Absatz 3

Durch die Umsetzung der Motion sollen keine weiteren Mehrkosten generiert werden. Dies bedingt, dass der maximale individuelle Gehaltsbestandteil in Artikel 12 Absatz 3 LAG 2005 auf 57,75 Prozent festgelegt wird. Das Maximalgehalt beträgt also 157,75 Prozent des Grundgehalts. Die heutigen Maximalgehälter werden frankenmässig marginal erhöht:

- Für die Gehaltsklasse 6 bedeutet dies ein Jahresgehalt von rund CHF 108 873.– anstatt CHF 108 752.– (Stand 1. Januar 2006).
- Das jährliche Maximalgehalt ist ca. CHF 115.– (Gehaltsklasse 5) bis ca. CHF 168.– (Gehaltsklasse 15) höher als das bisherige (Stand 1. Januar 2006).

Die neuen, leicht höheren Maximalgehälter sind eine Folge der (auf Verordnungsstufe) vorgesehenen Gehaltstabelle. Diese sieht Gehaltsstufen à je 0,75 Prozent vor. Ein individueller Gehaltsbestandteil von 57,75 Prozent entspricht somit 77 Gehaltsstufen. Lehrkräfte, die im aktuell gültigen Gehaltssystem das Maximal-

gehalt erhalten, werden auch im neuen System im Maximum eingestuft. Diese Anpassung generiert Mehrkosten (vgl. 6.2.2).

##### Anhang I

Die Grundgehälter im Anhang I zum LAG 2005 werden an die Vorgaben der Motion angepasst. Die aufgeführten Werte entsprechen 99 Prozent des Grundgehalts per 1. August 2006 nach bisherigem Recht. Sie werden auf das Inkrafttreten hin (1. August 2007) allenfalls noch der Teuerung (per 1. Januar 2007) angepasst. Durch die Anpassung der Werte in Anhang I wird gewährleistet, dass das Grundgehalt von Berufseinsteigerinnen und -einstiegern auch nach Inkrafttreten des revidierten LAG dem Beschluss des Grossen Rates in der LAD-Revision vom April 2005 entspricht. Diese Massnahme generiert Mehrkosten (vgl. 6.2.1).

##### Inkraftsetzung

Die erneute Änderung des LAG muss zusammen mit der Teilrevision des LAG (LAG 2005) in Kraft gesetzt werden. Mit der vorliegenden erneuten Änderung treten der ursprünglich vorgesehene Anhang I und der ursprünglich vorgesehene Artikel 12 Absatz 3 LAG 2005 nie in Kraft.

Sollte gegen die hier vorliegende Änderung des LAG das Referendum ergriffen werden, so wird der Regierungsrat mit der Inkraftsetzung des LAG 2005 zuwarten. Die Übergangslösung gemäss LAD bliebe vorläufig in Kraft.

#### 6. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Vorlage

##### 6.1 Personalpolitische Auswirkungen der Vorlage

Mehrheitlich liegen die Anfangsgehälter der Lehrkräfte des Kantons Bern im kantonalen Quervergleich im Mittelfeld. Es sind v. a. die französischsprachigen Kantone, welche tiefere Anfangsgehälter ausrichten. Diese stellen nicht die wichtigste Konkurrenz für den Kanton Bern als Arbeitgeber dar.

Aus personalpolitischer Sicht ist ein höheres Grundgehalt für Lehrkräfte zu befürworten, da es dazu beitragen kann, die Attraktivität der Gemeinden und des Kantons als Arbeitgeber der Lehrkräfte zu erhalten. Durch die Erhöhung des Grundgehalts signalisiert der Arbeitgeber, dass die Arbeit von jungen Lehrkräften geschätzt wird. Dies trägt zur erfolgreichen Umsetzung der Bildungsstrategie bei. Die Kosten für diese personalpolitische Massnahme sind relativ bescheiden, das personalpolitische Signal hingegen dürfte gross sein.

Mit der vorliegenden Änderung wird der maximale individuelle Gehaltsbestandteil bei 57,75 Prozent festgelegt. Durch diese Anpassung kann verhindert werden, dass die heutigen Maximalgehälter für Lehrkräfte frankenmässig wesentlich erhöht und dadurch hohe wiederkehrende und sich kumulierende Mehrkosten generiert würden. Eine Beibehaltung der heute in der Teilrevision des LAG (LAG 2005) vorgesehenen maximalen Höhe des individuellen Gehaltsbestandteils von 60 Prozent hätte

zur Folge, dass die Maximalgehälter angehoben würden. Dies würde jährliche Mehrkosten in der Grössenordnung von rund CHF 2.4 Mio. auslösen (exkl. Verdiensterhöhungsbeiträge). Zudem besteht aus personalpolitischer Sicht keine Notwendigkeit, die heutigen Maximalgehälter der Lehrkräfte des Kantons Bern zu erhöhen. Diese liegen im kantonalen Quervergleich im oberen Bereich und sind vom arbeitsmarktlichen Standpunkt her konkurrenzfähig. Diese Tendenz wird durch die im kantonalen Quervergleich grosszügige Regelung der Altersentlastung verstärkt.

Allerdings entsteht durch die Anpassung des maximalen individuellen Gehaltsbestandteils eine Differenz zum Gehaltssystem nach Personalgesetzgebung. Das Personalgesetz sieht einen maximalen individuellen Gehaltsbestandteil von 60 Prozent vor (vgl. Art. 68 Abs. 3 PG). Der Nachteil der fehlenden Koordination der Aufstiegsspanne zwischen der Lehrerschaft und dem Staatspersonal wird als nicht schwerwiegend erachtet:

- Im Kanton Bern existieren für das Staatspersonal und die Lehrerschaft zwei unterschiedliche Gehaltskurven mit unterschiedlichen Gehaltsklassen und Grundgehältern. In jedem Fall werden auch in Zukunft zwei unterschiedliche Gehaltstabellen benötigt. Eine Vereinheitlichung des prozentualen Gehaltsaufstiegs trägt damit nur wenig zu einer Harmonisierung der beiden Systeme bei.
- Im Gegensatz zum Staatspersonal, das den vom Regierungsrat jährlich zu bewilligenden Gehaltsaufstieg einzig aufgrund der Leistungsbeurteilung erhält, erhalten Lehrkräfte auch künftig mindestens einen Teil des Gehaltsaufstiegs aufgrund ihrer Erfahrung. Sofern also Mittel für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung stehen, nehmen alle Lehrkräfte am Gehaltsaufstieg teil.

Bei derartigen Unterschieden ist deshalb vor allem eine Harmonisierung der Gehaltsansätze (Einstiegsgehalt, Gehaltsmaximum) für Funktionen mit vergleichbaren Anforderungen anzustreben. Dies ist mit Maximallöhnen, die von einer Lohnspanne von 57,75 Prozent ausgehen, eher gegeben, als wenn der Aufstieg auf 60 Prozent erhöht würde.

## 6.2 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die nachfolgend dargestellten Kosten entstehen durch die Umsetzung der M 324/05. Sie fallen zusätzlich zu den bereits im Rahmen der Teilrevision des LAG (LAG 2005) ausgewiesenen Kosten an (vgl. Anhang 1).

### 6.2.1 Höhere Einstiegsgehälter für neu einsteigende Lehrkräfte

Für neu einsteigende Lehrkräfte fallen wegen der Erhöhung des Grundgehalts wiederkehrende Mehrkosten von rund CHF 200 000.– an.

Erneute Änderung des LAG	
Wiederkehrend (CHF) (inkl. Sozialversicherungsbeiträge)	
<b>Höhere Einstiegsgehälter für neu einsteigende Lehrkräfte</b>	+200 000
<b>Total</b>	<b>+200 000</b>

Tabelle 1: Kosten für höhere Einstiegsgehälter für neu einsteigende Lehrkräfte

### 6.2.2 Einstufung der Lehrkräfte mit heutigem Maximalgehalt in das neue Maximalgehalt

Durch die Festlegung des Maximalgehalts bei 157,75 Prozent wird das Maximalgehalt frankenmässig leicht höher als das bisherige (vgl. 5). Es fallen dadurch wiederkehrende Mehrkosten für die Neueinstufung der Lehrkräfte mit heutigem Maximalgehalt an. Diese Kosten sind relativ hoch, da aktuell viele Lehrkräfte das Maximalgehalt beziehen und deren Gehalt korrigiert werden muss (ca. 11 Prozent der Vollstellen). Gleichzeitig werden durch die Neueinstufung der Lehrkräfte mit heutigem Maximalgehalt zusätzliche Verdiensterhöhungsbeiträge per 1. August 2007 ausgelöst.

Erneute Änderung des LAG		
	Verdiensterhöhungsbeiträge per 1.8.07 (CHF) (170% der Lohn-erhöhung)	Wiederkehrend (CHF) (inkl. Sozialversicherungsbeiträge)
<b>Einstufung der Lehrkräfte, die heute das Maximalgehalt erhalten, in das neue Maximalgehalt</b>	+329 018	+193 540
<b>Total</b>	<b>+329 018</b>	<b>+193 540</b>

Tabelle 2: Kosten für Einstufung der Lehrkräfte mit heutigem Maximalgehalt in das neue Maximalgehalt

### 6.2.3 Längerfristige Konsequenzen

Alle Lehrkräfte werden künftig mit einem höheren Grundgehalt, als dies in der Teilrevision des LAG (LAG 2005) vorgesehen ist, in den Schuldienst eintreten. Die entsprechenden Mehrkosten (vgl. Tabelle 1) kumulieren sich also. Das höhere Einstiegsgehalt gilt nur für die neu eintretenden Lehrkräfte. Lehrkräfte, die bisher im Schuldienst waren, werden frankenmässig ins neue Gehaltssystem überführt (nächsthöhere Erfahrungsstufe). Für sie hat die Erhöhung der Einstiegsgehälter keine Auswirkungen. Der Verlauf der Kumulation (linear bzw. nicht linear) kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmt werden, da die Anzahl der Berufseinsteigerinnen und -einsteiger jährlich variiert.

Zudem können alle Lehrkräfte künftig das durch die erneute Änderung des LAG frankenmässig höher festgelegte Maximalgehalt erreichen. Dies betrifft auch diejenigen Lehrkräfte, welche jetzt noch nicht das Maximalgehalt erhalten. Die hieraus resultierenden Mehrkosten für das höhere Maximalgehalt wie für die Verdiensterhöhungsbeiträge sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten in den nachfolgenden Jahren wesentlich geringer sein werden als diejenigen, welche in der Tabelle 2 ausgewiesen worden sind, da der Anteil der Lehrkräfte, die das Maximalgehalt beziehen (derzeit wie erwähnt ca. 11 Prozent), naturgemäss immer höher ist als der Anteil der Lehrkräfte der nachfolgenden Gehaltsstufen.

### 6.2.4 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage

	Erneute Änderung des LAG	
	Verdiensterhöhungsbeiträge per 1.8.07 (CHF) (170% der Lohn-erhöhung)	Wiederkehrend (CHF) (inkl. Sozialver-sicherungsbeiträge)
<b>Höhere Einstiegsgehälter für neu einsteigende Lehrkräfte</b>	–	+200 000
<b>Einstufung der Lehrkräfte, die heute das Maximalgehalt erhalten, in das neue Maximalgehalt</b>	+329 018	+193 540
<b>Total</b>	<b>+329 018</b>	<b>+393 540</b>

Tabelle 3: Zusammenfassung der Kosten der erneuten Änderung des LAG

### 7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Soweit die Gehälter der Lehrkräfte der Kindergärten und Volksschulen betroffen sind, werden die Gemeinden über die Lastenverteilung (30 Prozent) an den zusätzlichen Ausgaben gemäss den Ziffern 6.2 beteiligt. Der Anteil an Lehrkräften, die im Kindergarten und in den Volksschulen beschäftigt werden, beträgt rund 2/3. Der Gemeindeanteil wird wie folgt geschätzt:

#### 7.1 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

	Erneute Änderung des LAG	
	Verdiensterhöhungsbeiträge per 1.8.07 (CHF) (170% der Lohn-erhöhung)	Wiederkehrend (CHF) (inkl. Sozialver-sicherungsbeiträge)
<b>Höhere Einstiegsgehälter für neu einsteigende Lehrkräfte</b>	–	+39 600
<b>Einstufung der Lehrkräfte, die heute das Maximalgehalt erhalten, in das neue Maximalgehalt</b>	+65 145	+38 320
<b>Total</b>	<b>+65 145</b>	<b>+77 920</b>

Tabelle 4: Zusammenfassung der Kosten der erneuten Änderung des LAG

### 8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

### 9. Auswirkungen auf die Sanierungsmassnahmen und Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006

Die Vorlage hat höhere, nicht geplante Ausgaben zur Folge und belastet damit die Sanierung der Kantonsfinanzen. Es ist keine konkrete Sanierungsmassnahme betroffen.

Mit der Vorlage wird das Hauptziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006 *Haushaltsanierung* nicht ausser Acht gelassen. Gleichzeitig wird das *Legislaturziel Bildung konsolidieren* berücksichtigt. Die vom Grossen Rat zu Kenntnis genommene Bildungsstrategie beinhaltet das wichtige strategische Ziel der Personalentwicklung. Durch gezielte Massnahmen sollen die Lehrkräfte unterstützt werden. Ein höheres Grundgehalt kann diesem Ziel dienlich sein.

## 10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Entwurf der Vorlage für das Vernehmlassungsverfahren legte der Regierungsrat im Mai 2006 zwei Varianten mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen vor. Er beantragte aus finanz- und personalpolitischen Gründen, dass auf keine der beiden Varianten einzutreten sei.

Die Meinungen im Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage sind deutlich polariert. Einerseits wird der Antrag des Regierungsrates auf Nichteintreten unterstützt. Zu den Befürwortern dieses Antrags gehören v. a. die Direktionen und die bürgerlichen Parteien. Sie stimmen einer Erhöhung des Grundgehalts bei Beibehaltung des maximalen individuellen Gehaltsbestandteils von 60 Prozent nicht zu (Variante 1 im Entwurf für die Vernehmlassung). Die daraus resultierenden Mehrkosten seien für den Kanton nicht tragbar. Ebenfalls keine Zustimmung findet die Erhöhung der Grundgehälter beim gleichzeitigen Verzicht auf die Harmonisierung der Aufstiegsspanne zwischen Grundgehalt und Maximalgehalt für die Personalkategorien der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals (Variante 2 im Entwurf für die Vernehmlassung). Das Argument der fehlenden gleichwertigen Aufstiegsmöglichkeiten für die beiden Personalkategorien steht hier im Vordergrund.

Andererseits befürworten v. a. die Personalverbände, die grünen und linken Parteien, verschiedene Gemeinden und Schulkommissionen die Erhöhung der Grundgehälter. Sie kommunizieren deutlich, dass der Absenkung der Anfangslöhne, welche in den vergangenen Jahren erfolgt ist, entgegenzuwirken sei. Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sollen ein höheres Grundgehalt erhalten. Gleichzeitig soll die bisher verfolgte Harmonisierung bei der Aufstiegsspanne zwischen Grundgehalt und Maximalgehalt für die Personalkategorien der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals beibehalten werden. Dies bedeutet, dass ein maximaler individueller Gehaltsbestandteil von 60 Prozent verlangt wird (Variante 1 im Entwurf für die Vernehmlassung).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung ist die Vorlage überarbeitet worden. Der Regierungsrat verzichtet auf den Antrag auf Nichteintreten. Er unterstützt die Forderung der Motion, für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger ein höheres Grundgehalt zu definieren. Nach wie vor keine Zustimmung findet aus personalpolitischen und finanziellen Gründen die Erhöhung der heutigen Maximalgehälter durch den Beibehalt einer Aufstiegsspanne von 60 Prozent zwischen Grundgehalt und Maximalgehalt für die Lehrkräfte (Harmonisierung der Aufstiegsspanne zwischen Lehrkräften und Verwaltungspersonal). Dies würde auch dem Anliegen der Motion M 324/05 nicht entsprechen. Daher wird der maximale individuelle Gehaltsbestandteil für Lehrkräfte bei 57,75 Prozent festgelegt.

## 11. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 9. August 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1

Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision des LAG (LAG 2005)

## Anhang 1 Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision des LAG (LAG 2005)

### Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision des LAG (LAG 2005) für den Kanton

Die Kosten der Teilrevision des LAG (LAG 2005), welches am 25. September 2005 vom Volk angenommen worden ist, wurden bereits im damaligen Teilrevisionsprozess ausgewiesen. Der Vollständigkeit halber werden sie in der vorliegenden Änderung des LAG noch einmal in diesem Anhang dargestellt. Die Kosten sind anhand der aktuellen Datenlage berechnet (Stand 1.8.2005). Insofern stimmen sie nicht vollständig mit den Kosten überein, welche im Vortrag zum LAG 2005 ausgewiesen worden sind.

	LAG 2005 (Fassung vom 25.9.05)	
	Verdiensterhöhungsbeiträge per 1.8.07 (CHF) (170% der Lohn- erhöhung)	Wiederkehrend (CHF) (inkl. Sozialver- sicherungsbeiträge)
<b>Aufhebung der Aufholer</b>	+1 477 731	+869 254
<b>Überführung vom alten in das neue Gehaltssystem</b>	+5 557 140	+3 268 906
<b>Bereinigung der Erfahrungsstufen-limiten</b>	+682 040	+401 200
<b>Total</b>	<b>+7 716 911</b>	<b>+4 539 360</b>

Tabelle 1: Kosten LAG 2005

### Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision des LAG (LAG 2005) auf die Gemeinden

	LAG 2005 (Fassung vom 25.9.05)	
	Verdiensterhöhungsbeiträge per 1.8.07 (CHF) (170% der Lohn- erhöhung)	Wiederkehrend (CHF) (inkl. Sozialver- sicherungsbeiträge)
<b>Aufhebung der Aufholer</b>	+292 590	+172 112
<b>Überführung vom alten in das neue Gehaltssystem</b>	+1 100 313	+647 243
<b>Bereinigung der Erfahrungsstufen-limiten</b>	+135 042	+79 437
<b>Total</b>	<b>+1 527 945</b>	<b>+898 792</b>

Tabelle 2: Kosten LAG 2005

## Antrag des Regierungsrates

**Gesetz** **430.250**  
**über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### I.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), mit Änderung vom 25. September 2005<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

**Art. 12** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Der individuelle Gehaltsbestandteil beträgt höchstens 57,75 Prozent des Grundgehaltes.

### Anhang I

Grundgehalt für die einzelnen Gehaltsklassen per 1. August 2006 (Art. 12a Abs. 1)

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
1	53 854
2	56 886
3	59 918
4	62 951
5	65 984
6	69 016
7	72 049
8	75 082
9	78 113
10	81 146
11	84 179
12	87 211
13	90 244
14	93 276
15	96 309

<sup>1)</sup> Noch nicht in Kraft.

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

**Gesetz** **430.250**  
**über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### I.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), mit Änderung vom 25. September 2005<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

**Art. 12** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Der individuelle Gehaltsbestandteil beträgt höchstens 57,75 Prozent des Grundgehaltes.

### Anhang I

Grundgehalt für die einzelnen Gehaltsklassen per 1. August 2006 (Art. 12a Abs. 1)

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
1	53 854
2	56 886
3	59 918
4	62 951
5	65 984
6	69 016
7	72 049
8	75 082
9	78 113
10	81 146
11	84 179
12	87 211
13	90 244
14	93 276
15	96 309

<sup>1)</sup> Noch nicht in Kraft.

## Antrag des Regierungsrates

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
16	99 341
17	102 374
18	105 407
19	108 439
20	111 472
21	114 505
22	117 536
23	120 569
24	123 602
25	126 634

### II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom 25. September 2005 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte in Kraft.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 9. August 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 10

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
16	99 341
17	102 374
18	105 407
19	108 439
20	111 472
21	114 505
22	117 536
23	120 569
24	123 602
25	126 634

### II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom 25. September 2005 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte in Kraft.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 18. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September 2006

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blaser*